

Richtlinien

der Gemeinde Barsbüttel zur Bezuschussung einer freiwilligen
Geschwisterermäßigung an die privaten Schul-Kinderbetreuungsgruppen
„Ampelmännchen“ und „Wühlmäuse“

Rechtskräftig am: 1. Januar 2010

**Richtlinie der Gemeinde Barsbüttel zur
Bezuschussung einer freiwilligen Geschwisterermäßigung
an die privaten Schulkinderbetreuungsgruppen
„Ampelmännchen“ und „Wühlmäuse“**

1.

Allgemeines

Die Gemeinde Barsbüttel bewilligt den privaten Schulkinderbetreuungsgruppen „Ampelmännchen“ und „Wühlmäuse“ Zuschüsse für die Gewährung einer freiwilligen Geschwisterermäßigung.

Die Zuschussung nach dieser Richtlinie ist eine freiwillige Aufgabe und richtet sich nach den vorhandenen Haushaltsmitteln.

2.

Voraussetzung der Leistungsgewährung

Ist ein Geschwisterkind bei den „Ampelmännchen“ oder bei den „Wühlmäusen“ untergebracht, wird für dieses Kind der Beitrag um 70 % der Nutzungsgebühr ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird die Nutzungsgebühr um 100 % ermäßigt. Die Gewährung der Geschwisterermäßigung ist unabhängig vom Alter der Kinder.

Die Anträge auf freiwillige Geschwisterermäßigung sind von den Eltern direkt bei den „Ampelmännchen“ oder bei den „Wühlmäusen“ zu stellen.

Die freiwillige Geschwisterermäßigung wird dann seitens der „Ampelmännchen“ und der „Wühlmäuse“ mit der Gemeinde Barsbüttel abgerechnet.

3.

Auszahlung der Zuschussung

Die Gemeinde Barsbüttel erstattet den privaten Schulkinderbetreuungsgruppen „Ampelmännchen“ und „Wühlmäuse“ die Auslagen für die Gewährung einer freiwilligen Geschwisterermäßigung.

Die Nachweise sind der Gemeinde Barsbüttel vierteljährlich (31.03./30.06./30.09./31.12.) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Feststellung der Zuschussvoraussetzungen.

4.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2010 in Kraft.